

Festlegung bestehender Zufahrtsweg Zelgstrasse 3a

Technischer Kurzbericht

11. Dezember 2024

Inhalt

1	Ausgangslage / Begründung des Vorhabens	1
1.1	Einleitung	1
2	Vorgaben	1
2.1	Projektziele	1
3	Zustandserfassung	1
3.1	Strassen	1
3.1.1	Gemeindestrasse	1
3.1.2	Fussgänger	1
4	Festlegung und Beurteilung	1
4.1	Festlegung	1
4.1.1	Motorisierter Verkehr	2
4.1.2	Fussgängerverkehr	2
5	Unterschriften	2

1 Ausgangslage / Begründung des Vorhabens

1.1 Einleitung

Durch das Neubauprojekt auf der Parzelle 1708 kommt dem Weg zur Zelgstrasse 3a und 3b zunehmend eine Erschliessungsfunktion zu und soll im selben Zuge neu als Gemeindestrasse dritter Klasse festgelegt werden.

2 Vorgaben

2.1 Projektziele

Folgende Projektziele sollen mit der vorliegenden Festlegung erreicht werden;

- Hinreichende Erschliessungsfunktion für die Bebauung der Parzelle 1708 sowie 28.

3 Zustandserfassung

3.1 Strassen

3.1.1 Gemeindestrasse

Der bestehende Zufahrtsweg wird als Gemeindestrasse dritter Klasse unter der Nummer **XXX** klassiert und im Strassenverzeichnis der Politischen Gemeinde Rorschacherberg aufgeführt. Die signalisierte Geschwindigkeit auf der Zelgstrasse beträgt 50 km/h.

3.1.2 Fussgänger

Für zu Fuss gehende, sind keine speziellen Anlagen vorhanden. Der Fussgängerverkehr wird mit dem motorisierten Verkehr im Mischverkehr geführt.

3.2 Umwelt

3.2.1 Grünzone

Die zukünftige Gemeindestrasse Dritter Klasse liegt innerhalb einer Grünzone. Da die Erschliessungsstrasse jedoch bereits bestehend ist, besteht gemäss kantonaler Beurteilung vom 26. Juli 2024 von Seite Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, keine Einwände gegen die Klassierung.

4 Festlegung und Beurteilung

4.1 Festlegung

Wo mehr als ein Grundstück strassenmässig erschlossen wird, liegt nicht mehr eine blosse Hauszufahrt vor, wenn sie der Erschliessung von mehr als einem Grundstück dient. Somit ist im Baugebiet eine öffentlich klassierte Strasse spätestens ab zwei Wohneinheiten notwendig - eine bloss privatrechtlich sichergestellte Zufahrt für die rechtliche Sicherstellung der Erschliessung ist nicht ausreichend.

Eine Strasse ist somit nach der st. gallischen Regelung bereits heute grundsätzlich stets dann als Feinerschliessungsanlage zu betrachten und deshalb nach Art. 8 Abs. 3 StrG als Gemeindestrasse dritter Klasse öffentlich zu erklären, wenn sie der Erschliessung von zwei Wohneinheiten oder mehr als einem Grundstück dient. Sie stellt dann keine blosse Hauszufahrt mehr dar und ihr Bau und Bestand werden als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet.

Der Zufahrtsweg zu den Grundstücken 1708, 28 sowie 27 (Parkanlage) dient ausschliesslich der Erschliessung der Grundstücke resp. der Parkanlage des Tenniszentrums. Aus Sicht der einen erschlossenen Wohneinheit auf der Parzelle 28 und weiteren sieben geplanten Wohneinheit auf der Parzelle 1708, ist die bestehende Zufahrt gemäss der VSS Norm 640 045 klar einem Zu-

fahrtsweg zu zuordnen. Die Zuordnung als Gemeindestrasse dritter Klasse ist korrekt und entspricht vollumfänglich der Strasse zugeteilten Strassennetzfunktion. Die Länge des Zufahrtsweges misst knapp 85m. Aufgrund der ausgeschöpften maximalen Länge ist im Zuge des geplanten Neubaus auf Höhe der Einfahrt für die seltenen Begegnungsfälle von zwei Motorfahrzeugen eine Ausweichstelle vorgesehen. Die Ausweichmöglichkeit wird mit einer Breite von 4.40m und einer Länge von etwa 10.00m ausgeführt und ebenfalls festgelegt. Die neue Strassenbreite von 3.50m inkl. einem beidseitigem Freiraum von ca. 20cm erfüllt ebenfalls den Grundbegegnungsfall von PW/Fahrrad bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h. Im Einlenkerbereich (Parking Tennisplatz) weist die Zufahrt eine Strassenbreite von ca. 6.60m auf. Der Einlenker wird aufgrund der Neuklassierung des Zufahrtsweges wie im Quartier üblich als Rechtsvortritt gestaltet. Dementsprechend wird eine Einengungen auf Höhe des Einlenkers aufgehoben. Sichweiten sowie die Aufhebung der Parkfelder im Einlenker Bereich sind den Situationsplänen zu entnehmen.

4.1.1 Motorisierter Verkehr

- Strassenbreite bestehend ca. 6.60m (Bereich Einlenker) und neu 3.50m (Bereich Zufahrt MFH und EFH);

Beim Grundbegegnungsfall PW/Fahrrad, Geschwindigkeit 20km/h -> erfüllt.

- Leichter Zweiradverkehr: Der leichte Zweiradverkehr wird auch nach der Festlegung im Mischverkehr geführt.

4.1.2 Fussgängerverkehr

Der Fussgängerverkehr wird auch nach der Festlegung im Mischverkehr geführt.

5 Unterschriften

Der Projektverfasser:



Thal, 11.09.2024

RKL AG

Ardin Sumar